

René Schroeder

Schriftleiter

Bergstr. 25 | 44791 Bochum

Tel.: (0234) 54478206

E-Mail: r.schroeder@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Betr.: Drucksache 16/11419 – Umsetzung der Inklusion darf nicht zur Exklusion führen – Landesregierung muss Entwicklung beim Aussetzen des Schulbesuchs erfassen

Die bildungspolitische Forderung nach Inklusion, wie diese in der Anpassung des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes seit 2013 zum Tragen kommt, stellt das uneingeschränkte Recht auf Bildung aller Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Daher können Maßnahmen, die zu einem Ausschluss von Unterricht und damit schulischer Bildung und Teilhabe führen, nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt werden und bedürfen hierin einer nachhaltigen Legitimation. Diese Ausnahmefälle beschreibt das Schulgesetz in den § 40 und § 54 und setzt damit prinzipiell enge Grenzen für ein solches Vorgehen. Gleichwohl erfolgt die Anordnung eines temporären Ausschlusses vom Schulbesuch in der Praxis immer wieder. Umso wichtiger wäre es hier, verlässliche Daten zu Fallzahlen und Begründungszusammenhängen zu haben. Der Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin vom Schulbesuch, zunächst unabhängig von der Frage des Förderortes, stellt in der Regel den letzten Schritt in einer sich verschärfenden schulischen Situation dar. Allerdings muss dabei zwischen akuten Konfliktsituationen, die einen Ausschluss vom laufenden Schultag beinhalten und darin deeskalierend wirken können, und einem angeordneten längeren Ausschluss über mehrere Tage oder Wochen unterschieden werden. Im letzteren Fall ist in der Regel von einer hohen individuellen Problembelastung des Schülers oder Schülerinnen wie auch der Erziehungsberechtigten auszugehen. Gleichzeitig stellt dies aber auch ein offenkundiges Signal pädagogischer Ratlosigkeit seitens der beteiligten Lehrkräfte und/oder des schulischen Settings dar. Somit muss dies immer als dringendes Anzeichen für verstärkte Unterstützung, sowohl des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin, als auch des schulischen Systems und der beteiligten Lehrkräfte gewertet werden.

Umso mehr bedarf es in einem solchen Fall einer genauen Analyse der schulischen und außerschulischen Situation mit dem Ziel unter Einbezug unterschiedlicher Professionen, z.B. sonderpädagogische Lehrkräfte, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendhilfe etc., Unterstützungsbedarfe differenziert zu bestimmen und geeignete pädagogische Maßnahmen einzuleiten. Dies muss mit der Perspektive geschehen, den Schulbesuch zeitnah erneut zu ermöglichen. Hierzu muss dann auch geprüft werden,

ob die jeweiligen Möglichkeiten des bisherigen Förderortes, etwa der allgemeinen Schule, hinsichtlich der umfangreichen Bedarfe des Schülers bzw. der Schülerin, aber auch bezüglich notwendiger Ressourcen wie pädagogischer Konzepte ausreichend sind. Konsequenterweise dem systemischen Inklusionsgedanken folgend, müsste dann ggf. auch auf Seiten der Schule pädagogisch-konzeptionell unter Gewährung hinreichender Ressourcen nachgesteuert werden. Ansonsten besteht hier die reale Gefahr, dass entlang des Ressourcenvorbehalts gerade für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Chancen einer Beschulung im Gemeinsamen Lernen erheblich verringert werden.

Hier wären örtliche Schulträger und schulfachliche Aussicht (der spezielle Schulform und der Schulaufsicht für sonderpädagogische Förderung) gefordert, eine dauerhafte Koordinierungsstelle auf kommunaler Ebene im Sinne eines multiprofessionellen Teams zu schaffen, die sowohl für Lehrkräfte und Schule wie auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern Anlaufpunkt sein können. Dies ist im Sinne eines Kriseninterventionsteams zu verstehen, wie dies in einzelnen Kommunen auch bereits eingerichtet wurde. Durch die dort gebündelte Expertise aber auch mit notwendigen personellen Ressourcen können dann individuelle Wege gefunden werden das Recht auf schulische Teilhabe und Bildung sicherzustellen. Dieses Recht sollte, wenn pädagogisch möglich und gewünscht, im Gemeinsamen Lernen realisiert werden. Dabei lässt sich aktuell beobachten, dass in der (Fort-)Entwicklung solcher Unterstützungssysteme die einzelnen Kommunen und Kreise sehr unterschiedliche Wege einschlagen. Hier bedarf es daher seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung dringend entsprechender Vorgaben zu Qualitätsstandards, um die Vorhaltung fachlich als notwendig erachteter Unterstützungsstrukturen sicherzustellen.

Jenseits der im Schulgesetz vorgesehen und real praktizierten Maßnahmen zum temporären Ausschluss vom Schulbesuch, ist darüber hinaus noch auf die Möglichkeit einer individuellen Studentafel für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gemäß §28 Abs. 2 AO-SF hinzuweisen, wenn die „emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation“ dies erfordern. Dies stellt damit keine disziplinarisch oder medizinisch begründete Maßnahme dar, sondern muss originär pädagogischer Natur sein. Die Entscheidung hierüber muss dabei Ergebnis eines förderdiagnostischen Prozesses sein, der in einem individuellen Förderplan dokumentiert wird. Hierin müssen geeignete Fördermaßnahmen geplant und umgesetzt werden, die dem Ziel dienen den Schüler oder die Schülerin in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung zu stabilisieren, schulische und außerschulische Belastungssituationen zu entschärfen und schnellstmöglich eine vollumfängliche Beschulung erneut zu ermöglichen. Entsprechend bedarf es einer regelmäßigen Evaluation des Förderprozesses, bei dem sorgfältig geprüft werden muss, ob Maßnahmen einer individualisierten Studentafel noch pädagogisch notwendig und verantwortbar erscheinen.

Fehlende personale Ressourcen oder unzureichende pädagogische Konzepte dürfen demgegenüber keine Begründung für eine Reduzierung oder ein Aussetzen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern sein. Hier dürfen Schülerinnen und Schüler wie auch die einzelnen Schulen nicht allein gelassen werden. Verlässliche Daten zu Umfang und Anlässen solcher Maßnahmen können helfen, problematischen Entwick-

Anschrift Geschäftsstelle

Kleiststraße 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail

Tel.: 0 22 32 / 94 27 50
Fax: 0 22 32 / 94 27 51
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung

Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01

lungen, wie sie verschiedentlich aus der Praxis berichtet werden, koordiniert entgegen zu wirken. Ebenso sollten konkrete Handlungsempfehlungen seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erfolgen, die neben rechtlichen Rahmenbedingungen vor allem auch Hinweise zu einem pädagogisch verantwortungsvollen Umgang mit Maßnahmen der Kurzbeschulung enthalten. Ziel muss es hier sein, gerade Schulen im Gemeinsamen Lernen Handlungssicherheit im Interesse von Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrkräften zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



René Schroeder
Schriftleiter

Anschrift Geschäftsstelle

Kleistraße 25
50321 Brühl

Telefon/Fax/E-Mail

Tel.: 0 22 32 / 94 27 50
Fax: 0 22 32 / 94 27 51
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bankverbindung

Commerzbank Dülmen
IBAN: DE82 4004 0028 0302 2829 01